

## Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. Januar 2016  
Direktion: Finanzdirektion  
Geschäftsnummer:  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Anpassung der Produktgruppen- und Produktstruktur per 1. Januar 2017

#### 1 Ausgangslage

Die **abschliessende Kompetenz** zur **Festlegung und Anpassung von Produktgruppen und Produkten** liegt beim **Regierungsrat** (Art. 76 Abs. 1 Bst. n Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, FLG; BSG 620.0).

Die Anpassung der Produktgruppen- und Produktstruktur erfolgt im Hinblick auf die Erarbeitung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018–2020 gemäss dem **Verfahren**, welches der Regierungsrat mit **RRB Nr. 1964 vom 8. November 2006** festgelegt hat. Demnach reichen die Direktionen, die Staatskanzlei, die Justiz, die Datenschutzaufsichtsstelle und die Finanzkontrolle die geplanten Anpassungen in der Produktgruppen- und Produktstruktur bei der Finanzdirektion ein. Die Finanzdirektion unterbreitet dem Regierungsrat die geplanten Anpassungen bei der Einleitung des Planungsprozesses im Rahmen eines Sammelbeschlusses zur Genehmigung.



#### 2 Ordentliche Anpassungsanträge der Direktionen

Die **Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)**, die **Polizei- und Militärdirektion (POM)** sowie die **Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)** haben per 1. Januar 2017 **Anpassungsanträge** eingereicht. Diese sind im beiliegenden Beschlussesentwurf im Detail aufgelistet. Die vorgesehene Änderung bei der GEF erfolgt in Zusammenhang mit der Verselbstständigung der Psychiatrischen Kliniken. Aufgrund von Umstrukturierungen im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung kommt es zu Anpassungen innerhalb dieser Produktgruppe der POM. Die BVE beantragt eine redaktionelle Anpassung beim Namen eines Produkts, damit sämtliche Aufgaben, die durch das Produkt abgedeckt werden, im Titel zum Ausdruck kommen. Die Anträge mit ausführlicher Begründung können den Beilagen entnommen werden.

#### 3 Beurteilung durch die Finanzdirektion

Die Finanzdirektion hat die Anträge der Direktionen für die Anpassung ihrer Produktgruppen- und Produktstruktur gestützt auf deren Begründung zur Kenntnis genommen. Die Anpassungsanträge sind für die Finanzdirektion insgesamt nachvollziehbar.

Was den Antrag der GEF anbelangt, so macht die Finanzdirektion den Regierungsrat auf die folgenden Zusammenhänge aufmerksam: Mit der von der GEF beantragten Integration der Produktgruppe „Psychiatrieversorgung“ in die Produktgruppe „Spitalversorgung“ werden alle Teilbereiche der Spitalversorgung zusammengeführt. Dadurch wird dem im Rahmen der Evaluation NEF definierten Grundsatz „je Amt eine Produktgruppe“ Rechnung getragen. Allerdings wird mit der Zusammenlegung gleichzeitig auch eine Produktgruppe geschaffen, die über einen jährlichen Saldo von rund CHF 1.2 Milliarden verfügt (Produktgruppe „Somatische Spitalversorgung“ bisher rund CHF 1 Milliarde, Produktgruppe „Psychiatrieversorgung“ bisher knapp CHF 0,2 Milliarden). Dies entspricht einem – im Vergleich mit anderen Produktgruppen (z. B. im Bereich Führungsunterstützung) – sehr hohen Wert. Aus einer reinen Steuerungssoptik ist der Antrag der GEF für die Finanzdirektion indessen nachvollziehbar.

#### **4 Antrag**

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, den beiliegenden Beschlussesentwurf zu genehmigen.

Bern, 21. Januar 2016

DIE FINANZDIREKTORIN

Beatrice Simon  
Regierungsrätin

#### Beilagen

- Änderungsübersicht DIR (Beilage 1)
- Anpassungsantrag GEF vom 9. November 2015 (Beilage 2)
- Anpassungsantrag BVE vom 13. November 2015 (Beilage 3)
- Anpassungsantrag POM vom 22. Dezember 2015 (Beilage 4)